

Allgemeine Informationen zur Teleradiologie

Teleradiologie – Definition nach dem Strahlenschutzgesetz

Nach § 5 Absatz 38 StrlSchG versteht man unter Teleradiologie die Untersuchung eines Menschen mit Röntgenstrahlung unter der Verantwortung eines Arztes, der die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt und sich nicht am Ort der technischen Durchführung befindet. Nach DIN 6868-159 steht er mit Telekommunikation und elektronischer Datenübertragung mit den Personen am Ort der technischen Durchführung in Verbindung, stellt die Rechtfertigende Indikation und erstellt den Befund.

Genehmigungspflicht und Auflagen

Voraussetzung für die Genehmigung nach § 14 StrlSchG Absatz 2 für die Teleradiologie:

1. Verfügbarkeit des Teleradiologen während der Untersuchung
2. Technische Durchführung der Untersuchung durch fachkundige MTRA
3. Anwesenheit eines Arztes mit erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz am Untersuchungsort
4. Gesamtkonzept für den teleradiologischen Betrieb, das
 - a) die erforderliche Verfügbarkeit des Teleradiologiesystems gewährleistet (also auch ein Ausfallkonzept)
 - b) eine Verfügbarkeit des diensthabenden Teleradiologen zur Notfallversorgung in einem angemessenen Zeitraum ermöglicht
 - c) die regelmäßige und enge Einbindung des Teleradiologen in den klinischen Betrieb des SSV ermöglicht

Punkt 4 wird normalerweise in Arbeitsanweisungen ausgeführt.

Die Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie wird üblicherweise auf den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst beschränkt. Sie kann über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus erteilt werden, wenn ein Bedürfnis im Hinblick auf die Patientenversorgung besteht. Die Genehmigung nach Satz 3 wird auf längstens fünf Jahre befristet.

Anforderungen nach § 123 der Strahlenschutzverordnung

- Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die technische Durchführung bei der Anwendung von ionisierender Strahlung am Menschen in der Teleradiologie durch nach § 145 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 StrlSchV berechnete Personen vorgenommen wird.
- Beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass bei der an dem Teleradiologiesystem jeweils beteiligten anderen Einrichtung Kopien der Aufzeichnungen
 - über die Qualitätssicherung vor Inbetriebnahme nach § 115,
 - über die Konstanzprüfungen nach § 116 sowie
 - über die Sachverständigenprüfungen nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 aller zum System gehörenden Röntgeneinrichtungen zur Einsicht verfügbar sind.

Die Pflicht kann auch durch das Bereithalten der Aufzeichnungen in elektronischer Form erfüllt werden.

Berechtigte Personen bei der Anwendung am Menschen (§ 145 StrlSchV)

Das Fachpersonal zur Durchführung einer teleradiologischen Untersuchung besteht aus einem Team aus einem Teleradiologen, einem Arzt vor Ort und einem(r) MTRA, das in fachlich enger Absprache und nach gesetzlich vorgeschriebenen Abläufen zusammenarbeitet.

Fachkunden

In der Teleradiologie werden folgende Fachkunden benötigt (s. § 74 StrlSchG und § 47-51 StrlSchV):

- für den Teleradiologen die erforderliche Fachkunde nach § 5 Abs.38 Strl.SchG, mindestens die Fachkunde CT
- am Ort der technischen Durchführung ein Arzt mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz nach § 14 Abs.2 Satz 3 StrlSchG. Genauerer findet sich in der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin v. 22.12.2005:
 - a) Bescheinigung eines mind. 8-stündigen Kennniskurses nach Anlage 7.2. der Fachkunderichtlinie
 - b) über praktische Erfahrung und Einweisung in die Teleradiologie nach Ziffer 6.2.2.
- für die technische Durchführung eine Person, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt und die nach der Rechtsverordnung nach § 86 Satz 2 Nummer 6 zur technischen Durchführung der Untersuchung in der Teleradiologie berechtigt ist (§ 14 Abs. 2 Str.SchG) – i.d.R. MTRA.

Zuständigkeit der ÄSt. W-L

Die Ärztlichen Stellen sind nach § 128 StrlSchV zur Qualitätssicherung von der zuständigen Behörde ernannt. Dabei erfolgt die Beurteilung nach der Richtlinie zur Qualitätssicherung und genauer Spezifikation durch die DIN 6868-159. Ergänzend werden die Bildwiedergabegeräte nach DIN 6868-157 bzw. -57 geprüft.

Einheitliches Prüfverfahren (ZÄS)

Die Beurteilung wird standardisiert nach den Vorgaben des ZÄS (Zentraler Erfahrungsaustausch der Ärztlichen Stellen) durchgeführt.

Der ZÄS wurde ins Leben gerufen, um einerseits den Informationsaustausch zwischen den Ärztlichen Stellen zu verbessern, und andererseits sicherzustellen, dass die ÄSt.en im Bundesgebiet weitgehend gleichartig prüfen.